



Mit einem symbolischen Spatenstich begann jetzt offiziell der Umbau des Kulmberghauses. Im Bild (von links): Sparkassenvorstand Carsten Sprenger, Dr. Jörg-Ulf Wiegner, Landrat Marko Wolfram und Olaf Melzer von der Gemeinde Unterwellenborn. (Foto: Peter Laham)

Traditionsreiches Kulmberghaus wird komplett umgebaut

Landrat lobt Investition in Tourismus – Restaurant bis Dezember fertig – weitere Bauabschnitte geplant

Saalfeld/Unterwellenborn. Das traditionsreiche Kulmberghaus wird komplett umgebaut. Seit Mitte Februar wird das Gebäude entkernt. Mit einem symbolischen Spatenstich wurde jetzt der offizielle Startschuss für das Projekt gegeben.

Die Mawi Projekt Gmbh & Co KG aus Dorfkulm mit Geschäftsführer und Investor Dr. Jörg-Ulf Wiegner will aus dem Betrieb mit dem spektakulären Blick ein modernes Hotel mit Restaurant machen.

Im zweiten Bauabschnitt wird ein Wellnessbereich dazu kommen, im dritten sollen sogar Chalets und Baumhäuser Gäste anlocken. Landrat Marko Wolfram lobte die Investition in den Standort. „So eine Investition ist in dieser Zeit

alles andere als selbstverständlich und eine wunderbare Entwicklung für diesen beliebten Anlaufpunkt“, sagte Wolfram.

Architekt Alexander Köhler lobte ausdrücklich die schnelle Bearbeitung der nötigen Anträge durch die zuständigen Behörden. Dr. Wiegner erinnerte an die Entwicklung des Kulm zu einem der beliebtesten Ausflugsziele in der Region. Begonnen hat diese mit der Errichtung eines Aussichtsturmes, der 1884 fertig gestellt wurde. 1925 kam eine Schutzhütte mit Vereinszimmer dazu, die mit einem ersten Turmfest im gleichen Jahr eröffnet wurde. Bis zum 100. Jubiläum dieses Festes soll dann im neuen Kulmberghaus standesgemäß gefeiert werden.

Das alte Gebäude von 1969 wurde in den vergangenen Wochen komplett entkernt. In den oberen beiden Etagen sollen Hotelzimmer mit Balkon entstehen. Das Restaurant zieht ins Erdgeschoss. Bis Jahresende soll es in Betrieb gehen.

Ein provisorischer Biergarten wird derzeit geschaffen und schon ab Mai, wenn es die Corona-Regeln zulassen, wieder Gästen einen temporären gastronomischen Rahmen bieten. Im zweiten Bauabschnitt ist ein Erweiterungsbau mit Wellnessbereich und Veranstaltungsraum geplant. Er schließt sich an der Westseite des Gebäudes an und wird gleichzeitig der neue Haupteingang. Im dritten Bauabschnitt soll das Außengelände

neu gestaltet werden. Dann sollen Chalets und stabile Baumhäuser zusätzliche Übernachtungsmöglichkeiten für Gäste aus nah und fern angeboten werden.

„Das Projekt passt hervorragend in die Bemühung des Landkreises und der Gemeinde Unterwellenborn, die Region touristisch aufzuwerten“, so der Landrat.

Den Hotelbetrieb wird Tina-Maria Salzmann managen, für die Gastronomie übernimmt Dirk Weise das Zepter. Die beiden treten in die Fußstapfen von Anneliese Langheinrich und Eva-Maria Koch, die das Haus über mehrere Jahrzehnte geprägt hatten. Beide waren beim symbolischen Spatenstich an ihrer alten Wirkungsstätte dabei.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Außenstelle im Schloss Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8 - 14 Uhr
Di, Do 8 - 18 Uhr
Annahmeschluss 13.30 bzw. 17.30 Uhr
Terminvergaben: RU 03672 823-192,
SLF 03671 823-161, -175, -192

Gesundheitsamt:

Corona-Hotline
036 71 8 23-8 23
Keine Impftermine!

www.kreis-slf.de



Neue Messtechnik für das Energiemanagement im Landratsamt übergaben Matthias Stüwe und Hannes Vierke (außen) an Steffen Anemüller. (Foto: M. Modes)

Messtechnik für Energiemanagement Technik und Knowhow für den Landkreis

Saalfeld. Energieverbrauchsmesstechnik im Wert von 800 Euro wurde kürzlich von der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur und der Klimaschutzstiftung Jena-Thüringen an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt übergeben. Mit dieser Technik kann man künftig besser und präziser die Daten in den Gebäuden des Landkreises erfassen, auswerten und punktgenau Maßnahmen zu mehr Energieeffizienz ergreifen. Zuständig für das Energiemanagement ist dafür seit einem halben Jahr Steffen Anemüller in der Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung des Landratsamtes. Mit der neuen Messtechnik hat er jetzt einen besseren Datenüberblick, um unkompliziert an den Anlagen kleinere und größere Maßnahmen durchzuführen.

„Damit wird unsere Strategie zu Klimaschutz und Energieeinsparung hervorragend ergänzt“,

freute sich Landrat Marko Wolfram über die Kooperation des Landkreises mit der Energieagentur und der Klimaschutzstiftung. So wird gewährleistet, dass der Energiemanagementprozess nachhaltig angelegt ist und auf Dauer in der Kreisverwaltung fortgeführt wird. Mit der bevorstehenden Ausschreibung eines Nachhaltigkeitsmanagers für den Landkreis wird das noch weiter vertieft.

Derzeit wird Anemüller zum Kommunalen Energiemanager ausgebildet. Etwa 50 Gebäude des Landkreises hat Anemüller im Fokus seiner Arbeit. Für die erste Runde der Auswertung hat er 13 Gebäude ausgewählt. Dazu gehören Verwaltungsgebäude, wie das Haus II im Rainweg, Schulgebäude wie das Staatliche Berufsbildungszentrum in Rudolstadt oder Kultureinrichtungen wie die Fürstlichen Erlebniswelten in Schwarzburg.



Der Urwaldpfad Leutenberg wurde am 24. März offiziell eröffnet. Zwei Einstiege - am Bahnhof (hier im Bild) und am Naturparkhaus laden dazu ein, die neue Strecke zu erleben. Der Leutenberger Urwaldpfad gehört zu den 15 Pfaden in ganz Thüringen, die im Auftrag des Umweltministeriums als „Wege in die Urwälder von morgen“ von den wwf-Mitarbeitern Philipp Schürmann und Max Boxleitner projektiert wurden. (Foto: M. Modes)

Ende einer Ära im Landratsamt Landrat verabschiedet Christine Strubl

Saalfeld. Nach mehr als 30 Jahren geht Fachbereichsleiterin Christine Strubl in den Ruhestand. Landrat Marko Wolfram verabschiedete die Rudolstädterin im Rahmen einer Dienstberatung. „Sie haben die Arbeit im Landratsamt und im Landkreis über 30 Jahre geprägt und sich dabei weit über den Pflichten ihres Aufgabengebietes eingesetzt“, sagte Wolfram.

Als Diplom-Juristin ist Christine Strubl eine Persönlichkeit, die sich in der Leitung von unterschiedlichen Einsatzbereichen im Landratsamt bewährt hat. Viele Aufgabenbereiche im Landratsamt hat sie maßgeblich gestaltet und verantwortet, davon fast die Hälfte ihrer Dienstzeit im Bereich Ordnung und Sicherheit. Im Juli 1990 war sie vom Transportgummi Bad Blankenburg ins Landratsamt Rudolstadt gewechselt und dort

als Leiterin des Sozialamts für den Aufbau der neuen Sozialverwaltung zuständig. 1997 wechselte sie als Dezernentin in die Hauptverwaltung, wo sie für die Organisation von Hauptamt, Personal, Archiv oder Finanzwesen zuständig war. Von 2001 bis 2004 baute sie den Stabsbereich Haushalt, Controlling und Prozesssteuerung in der Sozialverwaltung neu auf, ehe sie als Gemeinschaftsvorsitzende und Beauftragte des Landratsamtes die Aufgabe übernommen hat, das Zusammenwachsen der Verwaltungsgemeinschaft Unterwellenborn zur Einheitsgemeinde zu gestalten.

Seit 2006 war sie als Leiterin der Öffentlichen Ordnung und ab 2012 als Fachbereichsleiterin Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Umwelt für alle Aufgaben in diesem Umfeld zuständig.



Fachbereichsleiterin Christine Strubl wurde von Landrat Marko Wolfram in den Ruhestand verabschiedet. (Foto: P. Laham)

Geldsegen für Bergfried in Saalfeld Landrat Wolfram: Gemeinsamer Einsatz gelohnt

Saalfeld. „Unser gemeinsamer Einsatz hat sich gelohnt“, freute sich Landrat Marko Wolfram über die Mitteilung der SPD-Bundestagsabgeordneten Elisabeth Kaiser, dass das Ensemble „Park und Villa Bergfried“ 1,9 Millionen Euro aus dem Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ erhält.

Der Landrat hatte im Juni vergangenen Jahres gemeinsam mit Bürgermeister Dr. Steffen Kania der Bundestagsabgeordneten die ehemalige Villa und den Park des einstigen Schokoladenfabrikanten Ernst Hüther vorgestellt.

„1,9 Millionen Euro fließen damit

nach Saalfeld! Mit diesen Fördermitteln kann die Stadt jetzt mit der Sanierung der Villa und der umliegenden Gebäude starten“, sagte die SPD-Baupolitikerin.

Das Interesse an diesem Programm mit seinen sehr attraktiven Förderbedingungen sei sehr groß. „Alle geförderten Vorhaben sind Premiumprojekte der Baukultur in Deutschland. Dazu gehört nun auch das Ensemble Bergfried“, betont Kaiser, die selbst Mitglied der Expertenjury zur Auswahl der deutschlandweit eingereichten Projekte ist. Insgesamt stehen in diesem Jahr 75 Millionen Euro in dem Fördertopf zur Verfügung.



Der Landkreis trauert um Landrat a. D. Jürgen Pfeiffer

Jürgen Pfeiffer konnte man am 12. November 2019 zum letzten Mal in der großen Öffentlichkeit erleben. Bei der Festveranstaltung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt anlässlich 30 Jahre Grenzöffnung in Probstzella war er einer der Zeitzeugen. Lebhaft und anschaulich berichtete er aus den Anfangstagen der neuen Kommunalverwaltung des Kreises Saalfeld. Von 1990 bis 1994 hatte Jürgen Pfeiffer als erster frei gewählter Landrat nach der friedlichen Revolution von 1989 an der Spitze des Landkreises gestanden. Mit großer Mehrheit war er entsprechend der damaligen Kommunalordnung vom Kreistag gewählt worden.

„Anfang April erreichte uns die Nachricht von seinem plötzlichen und viel zu frühen Tod. Wir sind traurig und tief erschüttert. Er wird uns immer in seiner menschenfreundlichen und zurückhaltenden Art in Erinnerung bleiben und mit seinem feinsinnigen Humor fehlen. Wer ihn kannte, weiß, dass er, der Familienmensch, stets auf das Wohl-

ergehen all derer bedacht war, die ihm anvertraut waren. Der Kreistag des Landkreises Saalfeld hatte damals eine kluge Entscheidung getroffen, als er ihn 1990 zum Landrat wählte“, würdigen Landrat Marko Wolfram und der Vorsitzende des Kreistages, Oliver Weder, den früheren Saalfelder Landrat, der im Alter von 80 Jahren verstorben ist.

In die Amtszeit von Jürgen Pfeiffer als Landrat fiel der Neuaufbau der Kommunalverwaltung und die Schaffung neuer zukunftsweisender Strukturen. Er legte damals auch den Grundstein für die Partnerschaft mit dem benachbarten fränkischen Landkreis Kronach. Nach dem Ende seiner Amtszeit übernahm er im neu gebildeten Landkreis Saalfeld-Rudolstadt weitere zwölf Jahre die Verantwortung für den ordnungsbehördlichen Bereich – zunächst als Dezernent für Ordnung und Umwelt, zuletzt als Stabsbereichsleiter. Besondere Verantwortung trug er bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2006 als Leiter des Stabes HVB und damit als

oberster Katastrophenschutz des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Als Landrat, Verwaltungsratsvorsitzender der Kreissparkasse und als Aufsichtsratsvorsitzender der Thüringen-Klinik „Georgius Agricola“ fanden in seiner Verantwortung die maßgeblichen Weichenstellungen statt, um diese wichtigen Einrichtungen der Infrastruktur des Landkreises auch nach der Gebietsreform von 1994 zukunftssicher zu machen. In seiner Amtszeit hatte der gebürtige Ludwigsstädter Hans Eberhardt die Geschäftsführung der Thüringen-Klinik übernommen und es seitdem zum größten kommunalen Krankenhaus in Thüringen entwickelt.

Als Vorsitzender des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Saalfeld hat sich Jürgen Pfeiffer besonders beim organisatorischen Aufbau der Sparkasse und dem Bau des neuen Hauptstellengebäudes verdient gemacht. Alfred Weber, der seinerzeit von ihm für die Stelle des ersten Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse gewonnen wurde,



Jürgen Pfeiffer am 12. November als Zeitzeuge im Haus des Volkes in Probstzella

denkt gern an die Aufbruchzeiten zurück, in denen er mit ihm einen aktiven Mitstreiter bei der Entwicklung einer bestmöglichen Kundenbetreuung und dem Ausbau des einst sehr kleinen Filialnetzes gefunden hat.

Für den Zusammenschluss des Kreises Saalfeld mit dem Kreis Rudolstadt und Teilen der Kreise Neuhaus/Rennweg, Lobenstein und Pößneck hinterließ er den politischen Verantwortungsträgern ein stabiles Kerngebiet, auf dem sie aufbauen konnten.

Musikschüler bei „Jugend musiziert“ Acht erste Preise nach Saalfeld-Rudolstadt

Saalfeld. Der Wettbewerb „Jugend musiziert“ ist alljährlich ein wichtiger Höhepunkt für die Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule. Trotz erschwelter Bedingungen erreichten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in diesem Jahr hervorragende Platzierungen. Acht Mal wurde der erste Preis vergeben, einmal der zweite. Besonders freuen konnte sich Mathilda Bauer über einen ersten Preis mit Weiterleitung zum Bundeswettbewerb.

Gleich drei Preisträger gab es mit der Gitarre. Die beste Bewertung erhielt Elise Schulz mit dem ersten Preis und der Höchstzahl von 25 Punkten, Oscar Schulz erhielt ebenfalls den ersten Preis mit 23 Punkten, 20 Punkte und einen zweiten Preis erreichte Rahel Prauka.

Stark vertreten waren auch die Blockflöten aus den beiden Musikschulen. Das beste Ergebnis erzielte Mathilda Bauer mit 25 Punkten, dem ersten Preis und der Weiterleitung zum Bundeswettbewerb, der vom 20. bis 27. Mai in Bremen und Bremerhaven stattfinden wird.

Simeon Prauka erhielt 24 Punkte und Selina Peip 23 und damit jeweils erste Preise. Ebenfalls mit einem ersten Preis und 22 Punkten wurde das vierhändige Klavierspiel von Felix Volkmar und Enzo Weidig prämiert.

In der Kategorie Klavier und Streichinstrument erspielten sich Hannah Roschka am Klavier und Cara Roschka mit dem Violoncello ebenso einen ersten Preis mit 23 Punkten. Einen weiteren ersten Preis mit der Maximalpunktzahl von 25 erzielten Franz und Mathilda Bauer im Duo aus Kontrabass und Klavier.

Nach der coronabedingten Absage des Wettbewerbes im letzten Jahr war es in diesem Jahr lange unklar, ob und in welcher Form der diesjährige Wettbewerb überhaupt stattfinden wird.

Da auch der Musikschulunterricht nur online durchgeführt wird, musste eine Alternative zur sonstigen Veranstaltung gefunden werden. Die Kinder und Jugendlichen mussten ihr Programm auf Video aufnehmen und dieses an den Landesmusikrat schicken. Zwölf Jurys beurteilten dann die Beiträge.



Landrat Marko Wolfram besuchte die Falkner Sandra Jung und Benedikt Nyssen auf Burg Greifenstein. (Foto: P. Lahann)

Falknerei auf Burg Greifenstein Landrat unterstützt Falkner in Not

Bad Blankenburg. Wieder für Besucher geöffnet ist die Falknerei Burg Greifenstein. Die Flugshow darf allerdings aufgrund der Corona-Bestimmungen des Freistaates noch nicht stattfinden, zumindest können die Könige der Lüfte am Boden besichtigt werden. Kürzlich hatte sich Landrat Marko Wolfram bei Falknerin Sandra Jung und Falkner Benedikt Nyssen über die aktuelle Situation informiert.

Die beiden Greifvogelexperten hatten Ostern 2018 die Greifvogelschau auf der Burganlage eröffnet.

Aufgrund der Pandemie fielen wie schon 2020 die sonst besonders besucherstarken Osterfeiertage aus – für die beiden jungen Unternehmer ein herber Verlust. Sie hatten deshalb über die Medien um Spenden gebeten und unter anderem vom Landrat eine Unterstützung bekommen.

Neben der Flugshow kümmern sich Jung und Nyssen um verletzte Greife. Etwa 50 Tiere werden pro Jahr von ihnen in der Auffangstation versorgt und gepflegt – ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der vielfach bedrohten Greife.



Amtliche Bekanntmachungen

Schulaufnahme zum übernächsten Schuljahr 2022/2023

Nach einer Änderung der Thüringer Schulordnung: Schulanmeldung zukünftig im Zeitraum 2. bis 10. Mai für das übernächste Schuljahr

Alle Kinder, die vom 2. August 2021 bis 1. August 2022 sechs (6) Jahre alt werden, unterliegen der Schulpflicht und sind zum Schulbesuch für das am 29. August 2022 (erster Schultag) beginnende Schuljahr anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt gemäß § 119 (1) Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. September 2020 (GVBl. S. 505, 529) in den örtlich zuständigen Grundschulen.

Die Anmeldung erfolgt im Zeitraum vom **2. bis 10. Mai 2021** zum Schulbesuch für das Schuljahr 2022/2023. Aufgrund der Corona-Pandemie ist es auch möglich, Alternativen zu Vorrang-Anmeldeterminen anzubieten (per Post oder Internet). **Genauere Festlegungen zu den konkreten Terminen und Anmeldemodalitäten werden durch den/die Schulleiter/in der zuständigen Schule in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.**

Bei der Anmeldung sind die **Geburtsurkunde** oder das Familienstammbuch und ein **Nachweis des Masernschutzes** vorzulegen. **Die Anmeldung ist durch alle Sorgeberechtigten zu unterschreiben** oder es muss eine Vollmacht der anderen sorgeberechtigten Person vorgelegt werden. Bei **alleinigem Sorgerecht** legen Sie bitte einen **Negativbescheid** (kostenlos im Jugendamt erhältlich) bzw. einen Gerichtsbeschluss vor.

Kinder, die zurückgestellt waren oder aus einem anderen Grund die Schule nicht besuchen, sind ebenfalls schulpflichtig und somit anzumelden. Der Zurückstellungsbescheid ist vorzulegen.

Auch Kinder ausländischer Eltern unterliegen der Schulpflicht und sind anzumelden.

Ein Kind, das am 30. Juni 2022 mindestens fünf Jahre alt ist, **kann** auf Antrag der Eltern für das Schuljahr 2022/2023 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der/die Schulleiter/in im Benehmen mit dem Schul-

arzt. Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme.

Gemäß § 14 (1) Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 282) legt der Schulträger im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium für jede Schule einen abgegrenzten Schulbezirk fest.

Örtlich zuständig ist die Schule, in deren Schulbezirk der Wohnsitz des Schülers liegt.

Auch bei einem angestrebten Besuch einer anderen, als der für den Wohnsitz zuständigen Schule, muss die Anmeldung an der örtlich zuständigen Grundschule erfolgen. Erst im Anschluss kann ein Antrag auf ein Gastschulverhältnis gestellt werden. Nachfolgend sind die eindeutig festgelegten Schulbezirke der Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt aufgeführt.

Schulbezirke der Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zum Schuljahr 2022/2023:

Staatliche Grundschule Bad Blankenburg

Stadt Bad Blankenburg mit den Ortsteilen Großgörlitz, Kleingörlitz, Watzdorf, Böhlscheiben, Cordobang, Fröbitz, Oberwibach, Zeigerheim*

Staatliche Grundschule Gräfenthal

Stadt Gräfenthal mit den Ortsteilen Buchbach, Creunitz, Gebersdorf, Großneundorf, Lichtenhain, Lippelsdorf, Sommersdorf

Staatliche Grundschule Kamsdorf

Dorfkulm*, Kamsdorf, Langenschade, Oberwellenborn, Reichenbach, Unterwellenborn

Staatliche Grundschule Katzhütte

Katzhütte mit Ortsteil Oelze, Mellenbach-Glasbach

Staatliche Grundschule Kaulsdorf

Altenbeuthen, Breternitz, Drognitz, Eichicht, Fischersdorf, Hockeroda, Hohenwarte, Kaulsdorf, Lothra, Neidenberga, Neuenbeuthen, Reitzengeschwenda, Weischwitz

Staatliche Grundschule Königsee

Allendorf, Aschau, Barigau, Bechtedt, Dörnfeld a.d. Heide, Dröbischau, Egelsdorf, Garsitz, Hengelbach, Horba, Königsee, Leutnitz, Lichta, Mankenbach (außer Mankenbachsmühle), Milbitz/R., Oberhain, Oberköditz, Oberschöbling, Paulinzella, Quittelsdorf, Rottenbach, Schwarzbürg-Fasanerie, Solsdorf, Storchsdorf, Thälendorf, Unterhain, Unterköditz, Unterschöbling

Staatliche Grundschule Könitz

Birkigt, Bucha, Goßwitz, Könitz, Lausnitz

Staatliche Grundschule Lehesten

Stadt Lehesten mit den Ortsteilen Brennersgrün, Röttersdorf, Schmiedebach

Staatliche Grundschule Leutenberg

Dorfilm, Herschdorf, Hirzbach, Kleingeschwenda/L., Landsendorf, Leutenberg, Löhma, Munschwitz, Rosenthal, Schweinbach, Skt. Jakob, Steinsdorf

Staatliche Grundschule Meuselbach

Cursdorf, Deesbach, Lichtenhain/Bergbahn, Meuselbach-Schwarzmühle, Oberweißbach

Staatliche Grundschule Probstzella

Arnsbach, Döhlen, Großgeschwenda, Kleinneundorf, Königsthal, Laasen, Lichtentanne, Limbach, Marktgörlitz, Oberloquitz, Pippelsdorf, Probstzella, Reichenbach, Roda, Schaderthal, Schlaga, Unterloquitz, Zopten

Staatliche Grundschule Sitzendorf

Döschnitz, Mankenbachsmühle, Meura, Neu-Leibis, Rohrbach, Schwarzbürg (außer Fasanerie), Sitzendorf, Unterweißbach

Staatliche Grundschule Uhlstädt

Beutelsdorf, Catharinau, Clöswitz, Dorndorf, Engerda, Etzelbach, Großkochberg, Heilingen, Kirchhasel, Kleinkochberg, Kleinkrossen, Kolkwitz, Kuhfraß, Mötzelbach, Naundorf, Neusitz, Niederkrossen, Oberhasel, Oberkrossen, Partschefeld, Röbschütz, Rödelwitz, Rückersdorf, Schloßkulm*, Schmieden, Teichweiden, Uhlstädt, Unterhasel, Weißbach, Weißen, Weitersdorf, Zeutsch

*Kinder aus Zeigerheim und Schloßkulm können auch an den Grundschulen der Stadt Rudolstadt angemeldet werden, gleiches gilt für Kinder aus Dorfkulm, die die Schulen der Stadt Saalfeld ohne Beantragung eines Gastschulverhältnisses besuchen können.



Jahresrechnung 2018

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat den Jahresabschluss 2018 des Landkreises geprüft. Sodann hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16.03.2021 mit Beschluss-Nr. 104-11/21 die Jahresrechnung festgestellt. Gleichzeitig wurde dem Landrat Entlastung erteilt (Beschluss-Nr.: 105-11/21).

Die v.g. Beschlüsse, die Jahresrechnung und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Zimmer 335 des Landratsamtes Saalfeld, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld vom 23.04.2021 bis 10.05.2021 während der allgemeinen Öffnungszeit aus.

Darüber hinaus besteht bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2019 die Möglichkeit der Einsichtnahme.

Die Jahresrechnung 2018 wird auch auf der Homepage des Landkreises (www.kreis-slf.de) veröffentlicht.

Saalfeld, 01.04.2021

-Siegel-

Marko Wolfram
Landrat

4. Allgemeinverfügung

des Veterinärortes zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 1. April 2021

Vollzug des Tierseuchenrechts Bekämpfung der Geflügelpest Festlegung von Schutzmaßnahmen gemäß Geflügelpest-Verordnung

Aufgrund des am 1. April 2021 amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest in Rudolstadt erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt nach Prüfung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt. Dieser Sperrbezirk umfasst folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile:

Die Ortsteile Rudolstadt Stadt, Cumbach, Volkstedt, Schaala, Mörla, Pflanzwibach, Ammelstädt, Geitersdorf und Teichröda der Gemeinde Rudolstadt und

den Ortsteil Teichweiden der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

2. Außerdem wird um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt. Das Beobachtungsgebiet umfasst folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile:

Die nicht unter 1. genannten Ortsteile der Gemeinde Rudolstadt;

Alle Ortsteile der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel außer Röbschütz, Beutelsdorf, Zeutsch, Niederkrossen und Rückersdorf;

Die Ortsteile Langenschade, Reichenbach, Dorfkulm der Gemeinde Unterenborn;

Der Ortsteil Stadt Saalfeld einschließlich Gorndorf, Köditz, Garnsdorf sowie die Ortsteile Wöhlsdorf, Crösten, Beulwitz, Aue am Berg und Untereirbach der Gemeinde Saalfeld;

alle Ortsteile der Stadt Bad Blankenburg außer Fröbitz und Cordobang;

Die Ortsteile Leutnitz und Thälendorf der Gemeinde Königsee-Rottenbach;

3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.

4. Die Allgemeinverfügung wird am 1. April 2021 veröffentlicht und ist ab dem 2. April 2021 wirksam.

5. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.900 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenbourg.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter c.diezel@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in

Zusammenarbeit mit Wicher Druck, Gera.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt,

036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing,

036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt,

03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenbourg.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

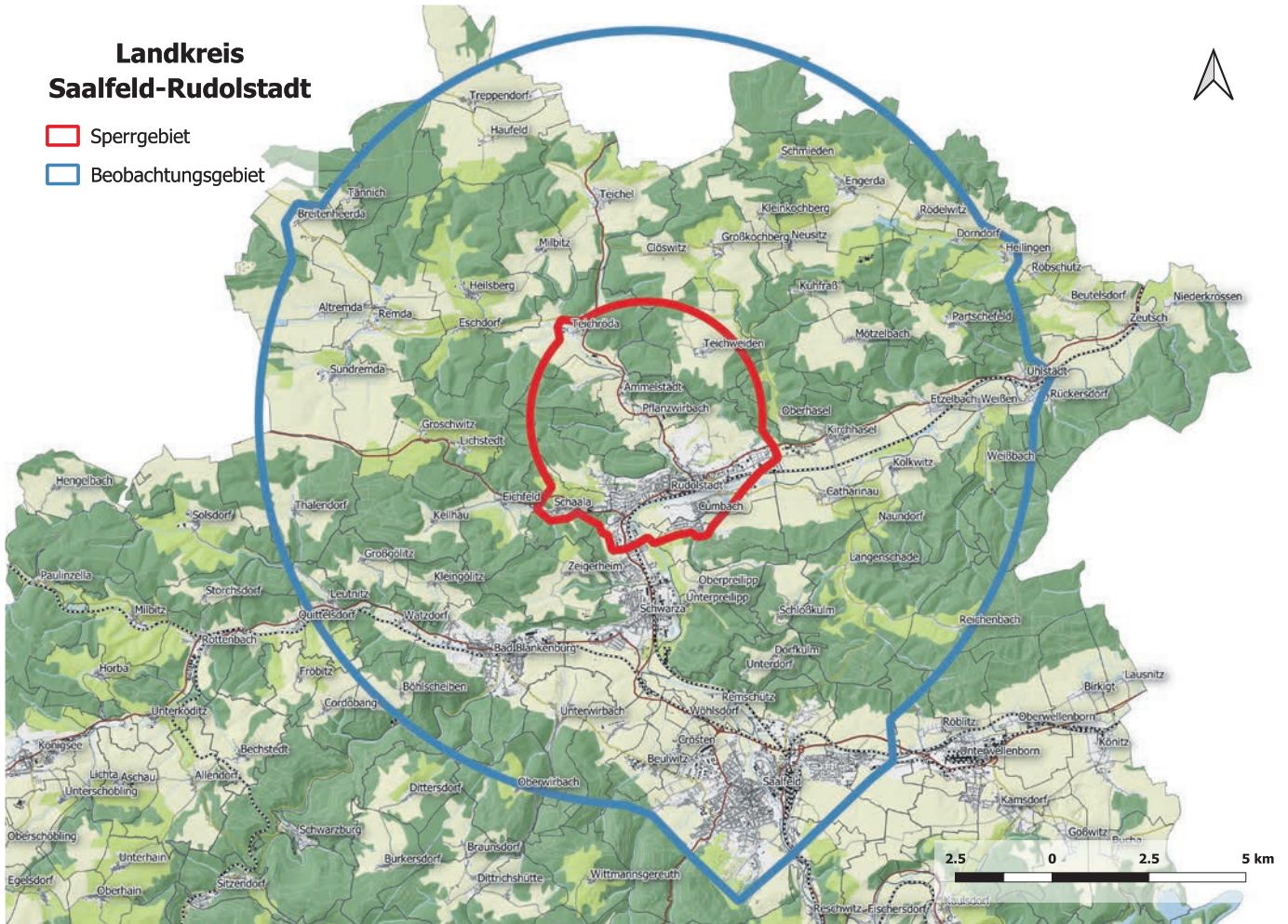
Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 06.05.21.



Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

- ▭ Sperrgebiet
- ▭ Beobachtungsgebiet



Begründung:

I.

Am 1. April 2021 wurde in einem Kleinstbestand von Legehennen in Rudolstadt der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i.V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVFG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 und 2 des Tenors

Ist die Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ein Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest.

Ist Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, legt die zuständige Behörde gemäß § 27 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung weiterhin um den Sperrbezirk herum ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Gebietsfestlegung berücksichtigt die zuständige Behörde die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

Bei der aviären Influenza (Geflügelpest) handelt es sich um eine hochsteckende Erkrankung, die durch ihre Übertragbarkeit auf Vögel verschiedenster Arten insbesondere die Nutzgeflügelbestände gefährdet. Um eine Verbreitung dieser Tierseuche wirksam zu verhindern, war es erforderlich, den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet in der unter Nr. 1 und 2 dieser

Verfügung genannten Größe festzulegen. Die Festlegung kleinerer Restriktionszonen kam im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung nicht in Betracht.

Die Geflügelpest zeigt eine schnelle Ausbreitungstendenz. Der Ausbruch der Tierseuche ist mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und Handelssanktionen verbunden. Diese Einschränkungen und Verluste entstehen nicht nur den betroffenen Betrieben selbst, sondern betreffen auch die Bürger und Betriebe im Umkreis des Ausbruchsortes. Die aviäre Influenza verfügt zudem über zoonotisches Potential. Die Übertragung der Tierseuche auf den Menschen kann nicht ausgeschlossen werden.

Daher muss die Ausbreitung der aviären Influenza zum Schutz der Tiergesundheit, der landwirtschaftlichen Betriebe und der menschlichen Gesundheit wirksam unterbunden werden. Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen, um wirksam die Ausbreitung der Tierseuche zu verhindern, sofort ergriffen werden.

Der Ausbruch der Geflügelpest wurde durch das Ergebnis einer durchgeführten Laboruntersuchung bei mehreren gehaltenen Vögeln nachgewiesen. Eine Infektion weiterer Tiere kann nicht ausgeschlossen werden, weshalb Schutzmaßnahmen durch die zuständige Überwachungsbehörde anzuordnen sind. Um eine Verbreitung dieser Krankheit wirksam zu verhindern, ist es erforderlich, die in den Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung genannten Restriktionszonen festzulegen.

Zu Nr. 3 des Tenors

Gemäß § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen zum Zwecke der Tierseuchenbekämpfung keine aufschiebende Wirkung.

Die in diesem Bescheid getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig und geeignet um den Zweck zu erreichen. Ein milderer Mittel steht nicht zur Verfügung.

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVFG vorbehalten.



Zu Nr. 4 des Tenors

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 5 des Tenors

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld oder beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Saalfeld, 1. April 2021

Im Auftrag

Zschimmer
Amtstierarzt

Hinweise:

Vorgenannte Festlegungen gelten für alle betroffenen Personen. Besondere Regelungen betreffen darüber hinaus alle Halter von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln. Die Sperrmaßnahmen nach §§ 21, 27 und 30 Geflügelpest-Verordnung für das gefährdete Gebiet sind von den Vogelhaltern einzuhalten, ohne dass es einer zusätzlichen Konkretisierung durch einen Verwaltungsakt bedarf, da bereits per Gesetz vorgeschrieben. Die Einhaltung dieser Vorschriften dürfte daher auch in Ihrem Interesse liegen.

Im Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Wer im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat diese Tiere in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
Diese Regelung gilt bereits laut Allgemeinverfügung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes vom 25. März 2021 bis auf Widerruf für alle Geflügelhalter im gesamten Landkreis.
2. Mit der Bekanntgabe der Festlegung des Sperrbezirks haben Tierhalter der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
3. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelpest – Sperrbezirk“ gut sichtbar an.
4. Die zuständige Behörde führt in den im Sperrbezirk gelegenen Beständen, in denen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln sowie die Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nummer 8.6 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG durch.
5. Die zuständige Behörde kann für die im Sperrbezirk gelegenen Bestände serologische oder virologische Untersuchungen anordnen.
6. Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung im Sperrbezirk gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes, erforderlich ist.
7. Die zuständige Behörde kann die Jagd auf Federwild untersagen, so-

weit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

8. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.
9. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.
10. In jedem Geflügelbestand hat der Tierhalter sicherzustellen, dass
 - a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d) nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - g) eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
11. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachttstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
12. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
13. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
14. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
15. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Im Beobachtungsgebiet gilt folgendes:

1. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
2. In jedem Geflügelbestand hat der Tierhalter sicherzustellen, dass
 - a) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,



- b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
3. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
5. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Für die in den Restriktionszonen festgelegten Verbringungsregelungen kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf Antrag für den Einzelfall Ausnahmen genehmigen.

Allgemeine Hinweise:

- Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V. mit Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Verzeichnis der gesetzlichen Grundlagen

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)

Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erfolgt grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Da aus den vorstehenden Gründen ein zeitlicher Verzug für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum Erscheinen des nächsten turnusmäßigen Amtsblattes oder der Druck eines Sonderamtsblattes nicht zu vertreten ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zunächst im Internet auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (www.kreis-slf.de), um eine ausreichende Unterrichtung der Adressaten der Allgemeinverfügung im Landkreis zu erreichen. Die Bekanntmachung in der gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgeschriebenen Form wird im nächsten Amtsblatt wiederholt.

Die Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises ist am 1. April 2021 erfolgt, die Anordnung gilt somit seit dem 2. April 2021.

Allgemeinverfügung

vom 16. April 2021

Schließung der Schulen für den Präsenzunterricht



Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Ergänzende Allgemeinverfügung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

vom 09.01.2021 über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. April 2021

-Schließung der Schulen für den Präsenzunterricht-

Der Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt erlässt gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie 28 a des IfSG, § 2 Absatz 1 sowie § 1 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in den Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) und der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) § 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung folgende ergänzende Allgemeinverfügung:

§ 1

Anwendungsvorrang

- (1) Ergänzend zu den Bestimmungen der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 31. März 2021 und den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021 gelten jeweils die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung.
- (2) Bei Abweichungen haben die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung Vorrang; insoweit treten die Bestimmungen der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 09.04.2021 zurück.

§ 2

Schließung von Schulen

- (1) Folgende Einrichtungen sind vom 19. April 2021 bis einschließlich 30. April 2021 geschlossen:

1. die staatlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate,
2. die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate in freier Trägerschaft,

die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

Die Schüler befinden sich im häuslichen Lernen.

- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen

1. des § 42 Abs. 1 (Ausnahmen von der Schließung – insbesondere für Abschlussklassen inkl. der Klassen mit Besonderer Leistungsfeststellung)



2. des § 42 Abs. 2 bis 5 (Regeln für den Präsenzbetrieb)
3. des §§ 20 und 43 (Notbetreuung)
4. § 47 (Zulässige Angebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes)

der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO vom 13. Februar 2021 in der aktuell geltenden Fassung.

5. des Punktes 7 zu schulorganisatorischen Anordnungen der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 09. April 2021 in der aktuell geltenden Fassung.
- (3) Das Singen (Einzelgesang, Duett, Chor) im Rahmen der Präsenzphasen des Musikunterrichtes, die Durchführung des Sportunterrichtes und die Durchführung des Schwimmunterrichtes sind untersagt.

§ 3

Bekanntgabe und Geltungsdauer

- (1) Die Allgemeinverfügung wird am 16. April 2021 auf der Internetseite des Landratsamtes veröffentlicht und tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) am 19. April 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich den 30. April 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld einzulegen.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung muss auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.

Die Widerspruchseinlegung per E-Mail ist unzulässig.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Gesundheitsamt, Rainweg 81 in 07318 Saalfeld nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erfolgt grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Da aus den vorstehenden Gründen ein zeitlicher Verzug für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum Erscheinen des nächsten turnusmäßigen Amtsblattes oder Druck eines Sonderamtsblattes zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit nicht zu vertreten ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zunächst im Internet auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (www.kreis-slf.de), um eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner des Landkreises zu gewährleisten. Die Bekanntmachung in der gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgeschriebenen Form wird im nächsten Amtsblatt wiederholt.

Saalfeld, den 16. April 2021

Marko Wolfram
Landrat

Begründung:

Gemäß § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 ist der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im übertragenen Wirkungskreis die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Mit der Überschreitung des Risikowertes anhand der vom Landesamt für Verbraucherschutz ermittelten Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich ist der Landkreis nach § 36 Abs. 2 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO verpflichtet, verschärfte außerordentliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Nach Maßgabe einer Risikoeinschätzung zum Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung des Landkreises werden diese Maßnahmen präventiv zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in Kraft gesetzt.

Maßgeblich für die Risikoeinschätzung der Gefährdungssituation bei Menschenansammlungen sind die Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts, des Bundesgesundheitsministeriums und des Covid-19-Erlass 1/2020 des Thüringer Landesverwaltungsamtes.

Die vom Gesundheitsamt zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Institutes zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten, sowie dem fachaufsichtlichen Erlass des TMASGFF vom 01. April 2021 und der Allgemeinverfügung des TMBJS vom 09. April 2021.

Infektionsketten müssen frühzeitig unterbrochen und die Entstehung neuer Infektionsketten vermieden werden. Das im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zuständige Gesundheitsamt trifft die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 28 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zusätzlich dazu kann die zuständige Behörde den Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG beschränken oder verbieten.

Die Infektions- und Erkrankungszahlen im Landkreis sind in den vergangenen Tagen weiter angestiegen. Das Infektionsgeschehen im Landkreis dynamisiert sich davon ausgehend weiter. Mit Stand zum 15. April 2021 sind innerhalb der letzten 7 Tage 268 nachgewiesene Infektionen hinzugekommen. Es ist aktuell ein Inzidenzwert von 253,9/100.000 Einwohner erreicht. Die Belegung der Corona-Stationen der Thüringen Kliniken in Saalfeld und Rudolstadt ist mit durchschnittlich 47 erkrankten Personen in den letzten 7 Tagen dauerhaft hoch. Zusätzlich ist die Zahl der aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion intensivmedizinisch zu behandelnden Personen mit 15 stationär zu behandelnden Personen außergewöhnlich hoch. Für diesen Patientenkreis sind im Normalbetrieb andere spezialisierte Krankenhäuser in Thüringen zuständig. Der Anteil der an Covid-19 erkrankten Patienten an der Gesamtzahl der Intensivbetten ist Thüringenweit mit 31,4 Prozent angegeben. In Thüringen stehen derzeit 9 Prozent der Intensivbetten zur Neubelegung durch Patienten zur Verfügung. In Raum Ost-Thüringen steht aktuell 1 Behandlungsplatz für intensivmedizinisch zu betreuende Patienten zur Verfügung. Die Verlegung von intensivmedizinisch zu behandelnden Patienten in andere Bundesländer wird durch die regionalen Krankenhäuser angefragt und vorbereitet.

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens und dem Anstieg von Neuinfektionen sind weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich. Die Thüringer Eindämmungsmaßnahmen-Verordnung sieht nach § 36 solche weiterreichenden Maßnahmen vor. Mit Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familien und Frauen legt die obere Gesundheitsbehörde diese Maßnahmen fest. Die festgelegten Maßnahmen sind nach Prüfung überwiegend bereits in Kraft, entfalten keine weitere wesentliche Wirkung auf das örtliche Infektionsgeschehen oder treffen aufgrund der lokalen Besonderheiten auf den Landkreis nicht zu.

Andere wesentliche und wirksame Maßnahmen im Rahmen der oder über die derzeit geltenden landesrechtlichen Regelungen hinaus, wie die Kontaktreduktion durch Anordnung einer Homeoffice-Pflicht oder die flächendeckende Schließung von Betriebsstätten und Unternehmen mit hohem Personenaufkommen sowie die weitergehende Einschränkung von privaten Kontakten, liegen nicht im Kompetenzbereich des Landkreises als untere Gesundheitsbehörde. Diese übersteigen die Eingriffs- und Sanktionsmöglichkeiten eines Landkreises zur regionalen Eindämmung des Infektionsgeschehens. Andere weiterführende Maßnahmen bedürfen aus Sicht des Landkreises einer einheitlichen bundes- oder landesrechtlichen Regelung.

Nach Punkt 5 der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 09. April 2021 ist der Landkreis verpflichtet, beim Über-



schreiten einer 7-Tages-Inzidenz von 150/100.000 Einwohnern zu prüfen, ob die in § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO benannten Einrichtungen zu schließen sind. Der Landkreis hat diese Schwelle am 09. April 2021 überschritten. Unter der Maßgabe der unklaren Entwicklung des Infektionsgeschehens nach Ostern und den Ferien wurde der ursprünglich vom Land Thüringen festgelegte Grenzwert von 200/100.000 Einwohnern, der auch in den Rahmenseetzungen des Bundes als Schwelle für Schulschließungen durch den Landkreis steht, avisiert. Dieser Wert wurde am 13. April 2021 überschritten.

Entsprechend der Beobachtungen und Erfahrungen des Gesundheitsamtes der vergangenen Monate und anhand der Risikobewertungen des RKI sind die neuen Varianten des SARS-CoV-2-Virus besorgniserregend und es kommt zu einer vermehrten Anzahl von Infektionen des direkten Personenumfeldes. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit in Verbindung mit den potentiell schweren Krankheitsverläufen trägt dies zu einer Verschlechterung der Lage und höheren Belastung des Gesundheitssystems bei. Das Schließen von Gemeinschaftseinrichtungen verringert auch vor diesem Hintergrund die Zahl der möglichen Infektionsketten und trägt zu einer Verminderung der Dynamik des Infektionsgeschehens und Verlangsamung des Anstiegs der Fallzahlen bei.

Bevor eine flächendeckende Schließung aller Einrichtungen im Landkreis in Betracht gezogen wird, ist zu prüfen, ob und inwieweit nur in einzelnen Bereichen des Landkreises eine Schließung erforderlich und angemessen ist. Bei den aufgetretenen Infektionen der vergangenen 14 Tage ist kein lokaler Schwerpunkt im Landkreis erkennbar. Auch das Infektionsgeschehen der angrenzenden Gebietskörperschaften ist nicht ortsspezifisch einzugrenzen. Ebenso lässt sich das Infektionsgeschehen nicht auf spezifische Einrichtungsarten, wie Altenpflege oder betreutes Wohnen, zurückführen.

Aufgrund der Ferien waren zum 12. April 2021 keine Schulen mehr von Infektionsfällen betroffen. Innerhalb von vier Unterrichtstagen sind neun Einrichtungen der allgemeinbildenden und eine der berufsbildenden Schulen von Infektionsfällen betroffen. Mit Stand zum 15. April 2021 sind in diesen Einrichtungen 18 Fälle ermittelt worden. Es ist in diesem Zusammenhang von mindestens 300 Quarantäneanordnungen auszugehen.

Schulen sind Orte mit einer Vielzahl von Personen und Kontaktsituationen. Dies führt neben vermehrten Ansteckungspotentialen auch zu einer Vielzahl von Quarantäneanordnungen als freiheitsbeschränkende Individualanordnungen. Eine Reduzierung des Präsenzangebotes vermindert somit die sich andernfalls weiter beschleunigende Dynamik des Infektionsgeschehens und reduziert die hohe Zahl von anzuordnenden Quarantänen für Kontaktpersonen. Insbesondere auch letzte sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeit als freiheitsbeschränkende Individualanordnungen in die Rechtsgüterabwägung einzubeziehen.

Die angeordnete Verpflichtung des TMBJS zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen während des Schulbesuchs entsprechend den Vorgaben des RKI führen zu keiner Reduzierung der Quarantäneanordnungen. Des Weiteren wird die Ansteckungswahrscheinlichkeit durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen nur reduziert und nicht vollständig ausgeschlossen. Ebenso sind die schulorganisatorischen Maßnahmen nur bedingt geeignet, Kontaktsituationen insbesondere in den Pausen und Essenssituationen zu vermeiden, was durch die verminderte Zahl der zur Verfügung stehenden beaufsichtigenden Personen zusätzlich verschärft wird.

Die Reduzierung des Präsenzanteils des Schulunterrichtes stellt damit sowohl aus epidemiologischer Betrachtung als auch vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit eine geeignete Maßnahme dar. Die schulorganisatorische Hoheit der einzelnen Schulen zur eigenständigen Umsetzung und Gestaltung dieser Maßnahmen im Rahmen der Vorgaben des TMBJS wird bewusst beibehalten, um den einzelnen Schulen den örtlichen Gegebenheiten und vorhandenen Ressourcen angemessene Anpassungen der Abläufe zu ermöglichen. Die Zielstellung der Kultusministerien der Bundesländer zur Erreichung von Schulabschlüssen in diesem Schuljahr wurde durch die Ausnahmen zur Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebes von Abschlussklassen berücksichtigt.

Die Differenzierung zu Kindertagesstätten erfolgt zum einen aufgrund der Erkenntnissen aus der Nutzung der Notbetreuung bei vergangenen Schließungen. Eine deutliche Reduzierung der Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes auf unter 50 Prozent der Kapazität wurde in der überwiegenden Zahl

der Einrichtungen nicht festgestellt. Aufgrund der Landesregelungen zum Geltungsbereich der Notbetreuung kann eine Vielzahl von Erziehungsberechtigten aufgrund der Bescheinigungen und Erfordernisse der Arbeitgeber diese in Anspruch nehmen. Abweichende Regelungen zur Abgrenzungen der Notbetreuung kann der Landkreis nach eigener Auffassung nicht rechtssicher erlassen. Des Weiteren stellt eine Schließung und angeordnete Notbetreuung aufgrund der rechtlichen Vorgaben zur Absicherung des Notbetriebes sowohl die Einrichtungen als auch die Eltern mit den Betreuungserfordernissen für ihre Kinder vor Herausforderungen und führt zu Einschränkungen des Betreuungsangebotes. Eine Schließung soll im Sinne der Betroffenen und aufgrund der organisatorisch allgemein besseren Möglichkeiten der Kohorten-Bildung und des Betreuungsschlüssels in Kindertagesstätten aus Sicht des Landkreises erst zu dem späteren Zeitpunkt als die Schulschließungen erfolgen, um das Betreuungsangebot längst möglich aufrechtzuerhalten. Diese Einschätzung stützt sich insbesondere auch darauf, dass die derzeitigen organisatorischen Abläufe bisher einen verhältnismäßig geordneten Betrieb der Kindertagesstätten ermöglichen.

Die ergriffenen Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer fortgesetzten Aufrechterhaltung kontinuierlich überprüft und anhand der Entwicklungen der Infektionszahlen im Landkreis ausgerichtet. Der Landkreis behält sich auf dieser Basis vor, zeitnah auch die Schließung von Kindertagesstätten zu prüfen und vorzunehmen.

Die Allgemeinverfügung steht in einem angemessenen Verhältnis zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung der Verhinderung und Weiterverbreitung der Gefahr von Ansteckungen innerhalb der Zuständigkeit des Landkreises sind nicht ersichtlich.

Wegfall Erörterungstermin

Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren der Windpark Treppendorf Erweiterung GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in 07407 Rudolstadt Ortsteil Treppendorf auf den Flurstücken 334, 874 und 873 der Gemarkung Treppendorf;

Die Windpark Treppendorf Erweiterung GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen hat beim Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, als zuständige Genehmigungsbehörde, einen Antrag gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie beantragt. In der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 26.11.2020 war ein Erörterungstermin für den 06.05.2021 bestimmt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen im Zeitraum vom 14.12.2020 bis einschließlich 18.01.2021 wurden bis zum Ende der Einwendungsfrist am 17.02.2021 keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Aus diesem Grund findet der am 06.05.2021 um 10:00 Uhr im Löwensaal, Markt 5, 07407 Rudolstadt vorgesehene Erörterungstermin nicht statt.

Rudolstadt, 15. April 2021

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Rudolf
Leiterin Umwelt- und Bauordnungsamt



Badegewässer in Thüringen 2021 Ausgewiesene Badestellen im Landkreis

In Deutschland gibt es viele Seen, Stauseen, Teiche, Flüsse und andere Oberflächenengewässer, die zum Baden genutzt werden. Nicht alle sind als Badegewässer ausgewiesen, da sie unter anderen nicht den Gütebedingungen der gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Gewässer, die als Badegewässer ausgewiesen sind, müssen insbesondere bestimmten Anforderungen hinsichtlich ihrer mikrobiologischen Wasserqualität genügen. Diese Forderungen sind in der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Gemeinschaften (EG-Badegewässerrichtlinie vom 15.02.2006) festgelegt. Die Einhaltung der in der Richtlinie festgelegten Forderungen und Grenzwerte wird durch die Gesundheitsämter regelmäßig überwacht. Die Untersuchungsergebnisse der Wasserproben können an den dafür vorgesehenen öffentlichen Aushangstellen an den zugelassenen Badegewässern sowie im Gesundheitsamt Saalfeld - Rudolstadt eingesehen bzw. erfragt werden.

Für das Jahr 2021 hat der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt 2 Badegewässer mit 6 Badestellen ausgewiesen, die während der Badesaison (15.05. - 15.09. 2021) untersucht und überwacht werden:

- Waldbad Königsee
- Hohenwarte - Stausee am Campingplatz Alter
- Hohenwarte - Stausee am Campingplatz Schäferwiese
- Hohenwarte - Stausee am Campingplatz Greez
- Hohenwarte - Stausee am Campingplatz Hopfenmühle
- Hohenwarte - Stausee am Campingplatz Droschkau

Vorschläge, Beschwerden und Bemerkungen zu Badegewässern können an folgende Email-Adresse:

- gesundheitsamt@kreis-slf.de

oder an folgende Anschrift:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Gesundheitsamt
Rainweg 81
07318 Saalfeld

gerichtet werden.

Susanne Blawatt
Gesundheitsamt

Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist einer der größten Landkreise Thüringens. Die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes mit seinen Stauseen bietet einen hohen Freizeitwert und mit zahlreichen Museen, Schlössern und dem namhaften Theater ein umfassendes Kulturangebot.
Aktuell haben wir folgende Stellen für Sie ausgeschrieben:

Arzt/Ärztin als Sachgebietsleiter/in im Bereich Gesundheitsfürsorge/Hygiene (m/w/d) Kennziffer 2020_011

Volontär/in im Gesundheitsamt (m/w/d) Kennziffer 2020_102

Sachbearbeiter/in Ärztlicher Dienst (m/w/d)
Bewerbungsfrist: 29. April 2021 Kennziffer 2021_039

Administrator/in Schul-IT (m/w/d)
Bewerbungsfrist: 17. Mai 2021 Kennziffer 2021_044

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung gem. VOB/A

Vergabe-Nr. 02/2021-TB: Sanierung K 166,
3. BA Leutenberg-Steinsdorf, K 167, OD Steinsdorf

**K 166, Leutenberg-Steinsdorf,
3. BA; Stat.: 2+675 bis 3+480 und
K 167, OD Steinsdorf –
Deckensanierung**

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt

Umfang der Leistungen:

Erdarbeiten, Verkehrswegebauarbeiten, Entwässerungskanalarbeiten, Wasserbauarbeiten, Pflanzarbeiten

Bauteil 1: Gemeinsame Leistungen, Verkehrssicherung

Baustelleneinrichtung
Leistungen nach Baustellenverordnung
Beweissicherung
Verkehrssicherungen

Bauteil 2: Straßenbau K 166, 3. BA

ca. 1.140 m	Bordsteine aus Naturstein aufnehmen, entsorgen
ca. 385 m	Pflasterstreifen aus Naturstein aufnehmen und entsorgen
ca. 5.100 m ²	Granit-KP aufnehmen, entsorgen
ca. 1.400 m ³	Boden lösen und entsorgen (nicht gefährlicher Abfall)
ca. 1.850 m ³	Frostschuttschicht herstellen
ca. 500 m	Hoch- und Rundbordsteine aus Naturstein einbauen
ca. 5.350 m ²	Bodenverfestigung nach ZTV-Beton herstellen
ca. 5.720 m ²	Asphalttragschicht, Einbaudicke bis 16 cm herstellen
ca. 5.630 m ²	Asphaltbetondeckschicht herstellen
ca. 10 Stck.	Straßenabläufe einbauen einschließlich Anschlussleitungen
ca. 100 m	Abwasserkanal mit Rohren aus Polypropylen DN 315 verlegen einschließlich Erd- und Verbauarbeiten, Tiefe bis 1,80 m
ca. 2 Stck.	Systemschächte aus Polypropylen DN 600 herstellen
ca. 1.150 m	Bankette herstellen
ca. 580 m ³	Oberboden liefern und andecken
ca. 430 m	Schutzplanke liefern und einbauen
ca. 65 Stck.	Hochstämme pflanzen

Bauteil 3: Sanierung Durchlässe Lemnitzbach

ca. 100 m	Gewässersohle beräumen
ca. 50 m ²	Steinsatz aus Wasserbausteinen herstellen
ca. 100 m ²	Steinschüttung aus Wasserbausteinen herstellen
ca. 3 m ³	Sohlprofilierung mit Beton
ca. 40 m ²	Fugensanierung Herdmauern

Bauteil 4: Sanierung Fahrbahndecke K 167, OD Steinsdorf

ca. 2.200 m ²	Asphalt fräsen
ca. 450 m ²	Bituminöse Befestigung aufbrechen und entsorgen
ca. 50 m	Bordsteine aus Beton einbauen
ca. 150 t	Asphalttragschicht einbauen
ca. 2.200 m ²	Asphaltbetondeckschicht herstellen

Bauteil 5: Erdarbeiten TEN GmbH & Co. KG

ca. 540 m ³	Gräben für Verlegung Mittelspannungskabel und Leerrohr herstellen und schließen, Tiefe bis 1,25 m einschl. Oberflächenwiederherstellung
------------------------	--

Ausführungsfristen: 05.07.2021 - 22.10.2021

Ablauf der Angebotsfrist: am 05.05.2021, 14.00 Uhr

Ablauf der Bindefrist: am 25.06.2021

Komplett: www.kreis-slf.de > Ausschreibungen und Vergabe

– Ende des amtlichen Teil –



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Saalfelder Höhe am 30. Mai 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Saalfelder Höhe wird in der Zeit **vom 10. bis 14. Mai 2021** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag von 09:00 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr,
Mittwoch, Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr,

in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale** sowie **in der Außenstelle Kleingeschwenda, Kleingeschwenda 68, 07318 Saalfeld/Saale**

Montag, Mittwoch 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr /
12:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Freitag 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. An Christi Himmelfahrt (13. Mai 2021) und dem anschließenden Freitag (14. Mai 2021) ist die Verwaltung geschlossen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 10. bis 14. Mai 2021** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Bürgerservice, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale** schriftlich erhoben oder zur Niederschrift in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag von 09:00 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr,
Mittwoch, Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr,

sowie in der **Außenstelle Kleingeschwenda, Kleingeschwenda 68,**

07318 Saalfeld/Saale

Montag, Mittwoch 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr /
12:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Freitag 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig. An Christi Himmelfahrt (13. Mai 2021) und dem anschließenden Freitag (14. Mai 2021) ist die Verwaltung geschlossen.

3. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (siehe Nr. 5) hat.**

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 9. Mai 2021** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Saalfelder Höhe im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Stadt erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 28. Mai 2021 (2. Tag vor der Wahl), bis 18:00 Uhr**, bei der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Bürgerservice, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale** schriftlich oder mündlich in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag von 09:00 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr,
Mittwoch, Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr,

sowie in der **Außenstelle Kleingeschwenda, Kleingeschwenda 68, 07318 Saalfeld/Saale**

Montag, Mittwoch 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr /
12:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Freitag 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr

beantragt werden. An Christi Himmelfahrt (13. Mai 2021) und dem an-



schließenden Freitag (14. Mai 2021) sowie an Pfingstmontag (24. Mai 2021) ist die Verwaltung geschlossen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (03671/598369), E-Mail (wahlbuero@stadt-saalfeld.de) oder elektronische Antragstellung als gewahrt. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 29. Mai 2021 (ein Tag vor der Wahl), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Saalfelder Höhe kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 13. Juni 2021 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 30. Mai 2021 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 30. Mai 2021 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die **Stichwahl können bis zum 11. Juni 2021 (2. Tag vor der Stichwahl), bis 18:00 Uhr** bei der bei der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Bürgerservice, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale** schriftlich oder mündlich in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag von 09:00 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr,
Mittwoch, Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr,

sowie in der **Außenstelle Kleingeschwenda, Kleingeschwenda 68, 07318 Saalfeld/Saale**

Montag, Mittwoch 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr /
12:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Freitag 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr

beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (03671/598369), E-Mail (wahlbuero@stadt-saalfeld.de) oder elektronische Antragstellung als gewahrt. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 12. Juni 2021 (ein Tag vor der Stichwahl), bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Stadt, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag, dem 30. Mai 2021, bis 18:00 Uhr** bzw. im Fall einer **Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 13. Juni 2021, bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Saalfeld/Saale, 22. April 2021

Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale

Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt- und Kreisbibliothek mit ihren Zweigbibliotheken Gorndorf und Schmiedefeld sind öffentliche, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete, Einrichtungen der Stadt Saalfeld/Saale.
- (2) Zwischen der Bibliothek und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (3) Die Kosten für die Benutzung der Bibliothek sind in der „Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld“ (Gebührensatzung) geregelt.
- (4) Die Öffnungszeiten der Bibliothek und ihrer Zweigstellen werden per Aushang und auf der Homepage bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses (mit Meldebescheinigung) an und erhält einen Benutzerausweis.



- (2) Die Anmeldung ist mit Vollendung des sechsten Lebensjahres möglich. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren muss die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorliegen, der sich damit gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung verpflichtet.
- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Benutzerausweis bzw. der Leserverpflichtungskarte, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Bei Verlust ist die Bibliothek umgehend zu verständigen. Jede Namensänderung und jeder Wohnungswechsel sind der Bibliothek unter Vorlage des Personalausweises unverzüglich mitzuteilen.

Der Benutzerausweis gilt für ein Jahr ab dem Tag der Anmeldung und kann jährlich verlängert werden.

- (5) Dienststellen, juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen Namen und Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (6) Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer gibt mit seiner Unterschrift für die Anmeldung die Zustimmung zur elektronischen Speicherung.

Die Löschung der Benutzerdaten von nicht aktiven Benutzern erfolgt nach 5 Jahren. Damit verliert der Benutzerausweis seine Gültigkeit.

§ 3 Entleiher, Verlängerung und Vorbestellung

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien der Bibliothek entsprechend der gültigen Ausleihfristen ausgeliehen.
- (3) Ausgeliehene Medien können gegen Entrichtung einer Bearbeitungspauschale vorbestellt werden.
- (4) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Dabei sind die entliehenen Medien auf Verlangen vorzulegen. Hieraus entstehende Unkosten gehen zu Lasten des Benutzers.
- (5) Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (6) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (7) Die Bibliothek bietet allen Nutzern mit gültigem Benutzerausweis die Ausleihe von elektronischen Medien mittels Thüringer Onlinebibliothek ThueBIBNet (Onleihe) an. Es gelten die allgemeinen Benutzungsbedingungen und die allgemeinen Datenschutzbestimmungen von ThueBIBNet.

§ 4 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher oder Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entleihenden Bibliothek gelten zusätzlich.
- (2) Die Fernleihe ist kostenpflichtig.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.

- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Bei Beschädigung oder Verlust entliehener Medien ist die Bibliothek unverzüglich zu verständigen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.
- (4) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Wertersatz in Geld wird außerdem eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch den Gebrauch audiovisueller oder elektronischer Medien aus der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld entstehen.
- (6) Bei der Anfertigung von Kopien sowie dem Gebrauch audiovisueller und virtueller Medien obliegt die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen dem Benutzer. Die Bibliothek haftet nicht für missbräuchliche Handlungen.

§ 6 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung wird zusätzlich eine Bearbeitungspauschale erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung.
- (2) Die Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 7 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Bibliotheksbenutzung beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Davon ausgenommen ist das Getränkeangebot im Lesecafé.
Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind in den Taschenschränken einzuschließen.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (5) Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung oder das von ihr beauftragte Personal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Internetbenutzung

- (1) Die Bibliothek stellt den Benutzern der Bibliothek Internetarbeitsplätze sowie die Nutzung von W-LAN zur Verfügung.
- (2) Es gelten alle strafrechtlichen Vorschriften, das Jugendschutzgesetz und das Datenschutzgesetz. Informationen und Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen, rassistischen und/ oder jugendgefährdenden Inhalts dürfen nicht aufgerufen, abgespeichert, versendet, ausgedruckt oder sonst wie verarbeitet werden. Veränderungen an den System- und Netzwerkkonfigurationen sind nicht gestattet. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch spezielle Software überwacht.
- (3) Die Bibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internetzugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Sie haftet nicht für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlungen bzw. Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen von benutzerbezogenen Daten. Sie trägt nicht Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzer im Internet entstehen. Der Benutzer akzeptiert die Nutzungsbedingungen der öffentlichen Internetzugänge der Bibliothek. Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen können mit Zugangsverbot belegt werden.



- (4) Die Internetnutzung ist kostenfrei. Die Dauer der Nutzung der Internetarbeitsplätze kann durch das Bibliothekspersonal beschränkt werden.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld (Benutzungsordnung) vom 16.04.2012 außer Kraft.

Saalfeld/Saale, den 13.04.2021

Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld/Saale

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 10, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld beschlossen:

Präambel

Die Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld mit ihren Zweigbibliotheken Gorndorf und Schmiedefeld werden als öffentliche Einrichtungen der Stadt Saalfeld/Saale betrieben. Für deren Benutzung haben die Benutzer Gebühren zu entrichten.

§ 1 Leihfristen

Bücher, konventionelle Spiele **4 Wochen**

alle weiteren Medien **2 Wochen**

Die Leihfrist kann maximal 3 x verlängert werden. Die Höchstzahl der auszuleihenden Medien auf ein Benutzerkonto kann die Bibliothek festlegen.

§ 2 Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld mit ihren Zweigbibliotheken

Für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld mit ihren Zweigbibliotheken entstehen folgende Gebühren:

- | | |
|---|------------|
| 1. Jahresgebühr für Benutzer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, je Benutzerausweis | frei |
| Jahresgebühr für Benutzer nach Vollendung des 18. Lebensjahres, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, je Benutzerausweis | 15,00 Euro |
| Partnerkarte (2 Benutzerausweise für 2 Erwachsene), jährlich | 25,00 Euro |

Kooperativbenutzer, Saalfeldpass, Ehrenamts-card, jährlich je Benutzerausweis

frei

Jahresgebühr für Schwerbehinderte, Studenten, Azubis (Vorlage Ausweis), je Benutzerausweis

7,00 Euro

Monatskarte, monatlich

3,00 Euro

2. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises nach Vollendung des 18. Lebensjahres
Ersatzausstellung eines Benutzerausweises bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- 5,00 Euro
3,00 Euro

3. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium und pro angefangene Woche
Pauschale pro Mahnbrief
- 0,50 Euro
1,00 Euro

4. Bearbeitungsgebühr für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars
- 3,00 Euro

5. Vorbestellgebühr pro Medium
- 1,00 Euro

6. Fernleihe/Bestellgebühr pro Medium
Fernleihe/Verlängerung pro Medium
Fernleihe/anteilige Versandkosten pro Medium
- 2,00 Euro
1,00 Euro
3,00 Euro

7. Kopien und Ausdrücke pro Seite
s/w A4
s/w A3
farbig A4
farbig A3
- 0,10 Euro
0,20 Euro
0,50 Euro
1,00 Euro

§ 3 Gebühren für die ausschließliche Benutzung der Zweigbibliothek Schmiedefeld

Für die ausschließliche Benutzung der Zweigbibliothek Schmiedefeld entstehen folgende Gebühren:

1. Jahresgebühr je Benutzerausweis
- 5,00 Euro

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Inhaber des Benutzerausweises, bei Minderjährigen die/der Erziehungsberechtigte(n).

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Ausstellung des Benutzerausweises, die übrigen Gebühren mit der Verwirklichung des gebührenpflichtigen Tatbestandes.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird mit der Ausstellung des Benutzerausweises fällig, die übrigen Gebühren und Auslagen werden fällig mit Verwirklichung des gebührenpflichtigen Tatbestandes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld vom 16.04.2012 und die Gebührensatzung der Gemeindebibliothek Schmiedefeld vom 03.12.2001 außer Kraft.

Saalfeld/Saale, den 13.04.2021

Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister



Stellenausschreibung

Erzieher/in (m/w/d)

Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale sucht eine/n Erzieher/in (m/w/d) für die kommunalen Kindergärten in Kleingeschwennda bzw. Unterwirbach/Dittrichshütte zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Stellenbesetzung erfolgt unbefristet und ist im Kindergarten Dittrichshütte geplant.

Aufgaben:

- Betreuung von Kindern im Alter von 1 Jahr bis Schuleintritt
- systematische, regelmäßige Entwicklungsbeobachtung und Entwicklungsdokumentation der Kinder
- Führen von Entwicklungsgesprächen mit den Personensorgeberechtigten
- engagierte Teilhabe am Organisieren und Vorbereiten von Veranstaltungen
- eigenständiges und zielführendes Arbeiten im Rahmen des Thüringer Bildungsplanes, der Konzeption der Einrichtung und entsprechend dem Bedürfnis der Kinder
- Einzel- und Gruppenarbeit
- Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes partizipatorisch in Entscheidungen einbeziehen
- alltägliche Erziehungsarbeiten
- Erstellen von Förderplänen und Entwicklungsberichten

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossene Ausbildung als „Staatlich anerkannte/r Erzieher/in“, „Heilpädagogin“, „Heilerziehungspfleger“, „Sozialpädagoge“ oder „Kinderpfleger/in“
- eine positive Grundeinstellung zum Kind im Kindergartenalter
- Teamfähigkeit, sowie auch eigenverantwortliches und selbstständiges Arbeiten
- uneingeschränkte Bereitschaft zur Umsetzung der sozialpädagogischen Konzeptionen
- hohe Einsatzbereitschaft und Flexibilität
- Fachkompetenz und Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit den Eltern
- gern Qualifikation in FRÖBEL Pädagogik
- transparentes Arbeiten (pädagogische Planung in Form der LOTUS-PLANUNG/Projektplanung)
- Fähigkeit zu konzeptionellen Denken und Handeln
- offen für Fortbildungen und Selbstevaluation (Einrichtung ist zertifiziert als Haus der kleinen Forscher)
- Führerschein der Klasse B

Wir bieten:

- Eingruppierung in Entgeltgruppe S 8a TVöD (Kinderpfleger Entgeltgruppe S 3 TVöD)
- wöchentliche Arbeitszeit zwischen 32 bis 40 Stunden (wird je nach Bedarf seitens des Arbeitgebers angepasst)
- Jahressonderzahlung
- Leistungsorientierte Bezahlung
- Vermögenswirksame Leistungen
- Entgeltumwandlung
- Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes (Betriebsrente)
- regelmäßige Weiterbildungen

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse, Ausbildungsnachweise, Beurteilungen, Referenzen) sind **bis zum 26.04.2021** zu richten an:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale,
Personal- und Organisationsabteilung,
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
oder
personalabteilung@stadt-saalfeld.de

Bitte geben Sie bei postalischer Bewerbung Ihre E-Mail-Adresse für den weiteren Schriftverkehr an.

Sofern Sie Ihrer Bewerbung keinen ausreichend frankierten Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber in eine Speicherung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.

Beschlüsse

des Ortsteilrates Reichmannsdorf vom 08. April 2021

Beschluss-Nr.: OR/005/2021

Der Ortsteilrat des Ortsteiles Reichmannsdorf genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteiles Reichmannsdorf vom 03. Dezember 2020.

Beschluss-Nr.: OR/006/2021

Der Ortsteilrat des Ortsteiles Reichmannsdorf genehmigt die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteiles Reichmannsdorf vom 03. Dezember 2020.

Beschlüsse

des Ortsteilrates Schmiedefeld am 12. April 2021

Beschluss-Nr.: OR/002/2021

Der Ortsteilrat des Ortsteiles Schmiedefeld genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteiles Schmiedefeld vom 07. September 2020.

Beschluss-Nr.: OR/014/2021

Der Ortsteilrat Schmiedefeld beschließt die Aufstellung eines Abfallbehälters gegenüber der Sitzgarnitur vor dem AWO-Haus.

Beschluss-Nr.: OR/015/2021

Der Ortsteilrat Schmiedefeld beschließt einen Gedenkstein auf der grünen Wiese und wählt die Variante 1 mit einer Beschriftung.

Beschluss-Nr.: OR/016/2021

Der Ortsteilrat Schmiedefeld beschließt die Prüfung der Machbarkeit einer Gemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof Schmiedefeld oder Friedhof Taubenbach.

Beschluss-Nr.: OR/001/2021

Der Ortsteilrat Schmiedefeld beschließt folgende Termine für die Ortsteilratssitzungen im Jahr 2021:

- | | |
|-------------|-------------------|
| 1. Sitzung: | 18. Januar 2021 |
| 2. Sitzung: | 12. April 2021 |
| 3. Sitzung: | 7. Juni 2021 |
| 4. Sitzung: | 4. Oktober 2021 |
| 5. Sitzung: | 22. November 2021 |

Beschlüsse

des Ortsteilrates Saalfelder Höhe am 13. April 2021

Beschluss-Nr.: OR/012/2021

Der Ortsteilrat des Ortsteiles Saalfelder Höhe genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteiles Saalfelder Höhe vom 08. September 2020.

Beschluss-Nr.: OR/010/2021

Der Ortsteilrat Saalfelder Höhe beschließt folgende Termine für die Ortsteilratssitzungen im Jahr 2021:

- | | |
|-------------|--------------------|
| 1. Sitzung: | 13. April 2021 |
| 2. Sitzung: | 15. Juni 2021 |
| 3. Sitzung: | 14. September 2021 |
| 4. Sitzung: | 16. November 2021 |

Beschluss-Nr.: OR/011/2021

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe ernennt für

Wittmannsgereuth Herrn Gregor Hofmann

ab dem 01.01.2021 als Ortssprecher.



Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Am Donnerstag, dem 6. Mai 2021, findet um 18:00 Uhr im Beratungsraum der Feuerwehr Arnsgereuth, Saalfelder Straße 17, OT Arnsgereuth, 07318 Saalfeld/Saale, die ordentliche Sitzung des Ortsteilrates Arnsgereuth der Stadt Saalfeld/Saale statt.

Vorläufige Tagesordnung des öffentlichen Teils:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates vom 04. März 2021, öffentlicher Teil
 3. Informationen des Ortsteilbürgermeisters
 4. Bürgerfragestunde
 5. Aktuelle Stunde/Anfragen an Ortsteilratsmitglieder
- Nicht öffentlicher Teil.

Das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend.
Der Termin ist vorbehaltlich, je nach Lage des aktuellen Corona-Geschehens.

gez.
Torsten Danz
Ortsteilbürgermeister

– Ende des amtlichen Teil –

Termine, Tipps und Informationen

STADTRADELN geht in die nächste Runde

Die Stadt Saalfeld/Saale tritt wieder in die Pedale. Im Zeitraum 17. Mai bis 6. Juni 2021 beteiligt sie sich an der Kampagne STADTRADELN des Klima-Bündnis und ruft alle, die in Saalfeld leben, arbeiten, einem Verein angehören oder eine Schule besuchen dazu auf, das Fahrrad zu nutzen und möglichst viele Radkilometer für die Stadt zu sammeln.

„Mit der Teilnahme an der Kampagne will die Stadt einen aktiven Impuls für den Umstieg auf das Fahrrad als Alltagsfortbewegungsmittel setzen, den Klimaschutz fördern und die Inhalte der Saalfelder Nachhaltigkeitsstrategie umsetzen“, erklärt David Theobald, Koordinator für Kommunale Entwicklungspolitik der Stadt Saalfeld/Saale. Beim Wettbewerb STADTRADELN geht es neben dem Spaß am Fahrradfahren und den gesundheitlichen Vorteilen für die Radelnden selbst vor allem darum, möglichst viele Menschen für die Nutzung des Fahrrads im Alltag zu gewinnen und dadurch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.



Zudem zählt jeder Radkilometer wenn es darum geht, Saalfeld im bundesweiten Wettbewerbs-Ranking möglichst weit nach vorne zu radeln. Zudem können alle über die STADTRADELN-App anonymisiert getrackten Strecken für die Verbesserung des Saalfelder Radwegenetzes genutzt werden, da sie der Verwaltung im Anschluss zur Verfügung stehen.

Für die Teilnahme einfach die STADTRADELN-App in einem Appstore herunterladen und anmelden oder auf der Internetseite www.stadtradeln.de/saalfeld registrieren oder direkt bei David Theobald unter der Telefonnummer 03671/598-208 bzw. Mail an kepol@stadt-saalfeld.de anmelden und schon

können Radkilometer sowohl mit als auch ohne Smartphone gesammelt werden.

Die Stadt hofft auf eine rege Teilnahme von enthusiastischen Radfahrerinnen und Radfahrern, Gelegenheitsfahrerinnen und -fahrern sowie Rad-Neulingen, um dadurch aktiv ein Zeichen für Klimaschutz und kommunale Radverkehrsförderung zu setzen.

Baumarbeiten im Frühjahr 2021 in Saalfeld/Saale

Im April und Mai werden im gesamten Stadtgebiet von Saalfeld/Saale wieder Baumpflegearbeiten durchgeführt. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit wie z. B. Ausschnitt von Totholz, Kronenpflegen und statisch begründete Einkürzung von Kronenteilen.

Der Einbau von Kronensicherungen erfolgt in der unteren Breitscheidstraße sowie Am Schloßberg. Dort soll zudem eine abgestorbene Robinie gefällt werden wie auch in der Gorndorfer Straße zwei kleinere Birken.

Am Weidig und Am Bernhardsgraben sollen bruchgefährdete Weichhölzer zurückgeschnitten werden. Das nicht zuletzt durch die vergangenen Trocken-sommer zahlreich entstandene Totholz in Baumkronen wird entfernt in der Stauffenbergstraße östlich Nr. 40 – 52, Im Zechengrund, in der Hohen Straße, Florian-Geyer-Straße, Schloßpark und in den Grünflächen des Meininger Hofes und des Lange-Wiesen-Weges.

Auf dem Köditzer Friedhof werden 23 der alten Linden gepflegt. In Schmiedefeld erfolgen Baumpflegearbeiten an der großen Balsampappel vor der Grundschule sowie an einer weit über einhundert Jahre alten Buche am Veilsloch.

Von März bis Ende September dauert der Verbotszeitraum für starke Rückschnitte und Fällungen von Gehölzen gemäß Bundesnaturschutzgesetz an. Arbeiten, welche der Herstellung eines verkehrssicheren Zustands dienen und nicht in das Winterhalbjahr verschoben werden können, sind jedoch ganzjährig möglich. Die ausführende Firma „Baumpflegeservice Seime“ aus Hummelshain hat langjährige Erfahrung bei der Berücksichtigung daraus resultierender artenschutzrechtliche Belange und wird sich im Bedarfsfalle eng mit Stadtverwaltung und Unterer Naturschutzbehörde abstimmen.

Ersatzpflanzungen sind standortnah auf geeigneten Flächen für den Herbst in Planung. Das gelagerte Starkholz kann auf Nachfrage beim Sachgebiet Grünflächen im Tiefbauamt, Herrn Nagat, unter 03671/598-336 erworben werden.

Wir trauern um

Jürgen Pfeiffer

Gefühle des Dankes und der Wertschätzung verbinden uns mit dem Verstorbenen, der von Juni 1999 bis Mai 2014 Mitglied des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale sowie von 1990 bis 1994 letzter Landrat des Landkreises Saalfeld war. Wir werden Jürgen Pfeiffer ein ehrendes Andenken bewahren.

Seiner Familie, allen Angehörigen und Hinterbliebenen gehören unser aufrichtiges Mitgefühl und unsere Anteilnahme.

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Martin Roschka
Vorsitzender des Stadtrates



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 11.01.2021

Beschluss Nr. 225/2020

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Abweichung nach § 66 ThürBO zum Vorhaben „Anbringen von zwei Stück Fassadenwerbung (Schriftzug)“; Baugrundstück: Vorwerksgasse 4a, Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 1328/373

Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Anbringen von zwei Stück Fassadenwerbung (Schriftzug) „AOK Plus“ und „Gesundheit in besten Händen“; Baugrundstück: Vorwerksgasse 4a, Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 1328/373 sowie zur beantragten Abweichung nach § 66 ThürBO von den Regelungen der Rudolstädter Werbeanlagensatzung (RuWerbeAnIS); hier § 3 Abs. 2 RuWerbeAnIS (höchstens eine Flachwerbung je Gewerbebetrieb); sowie § 3 Abs. 3 Pkt. 5 RuWerbeAnIS (unzulässig sind Schriftzüge mit mehr als einer Zeile) und § 3 Abs. 3 Pkt. 4 RuWerbeAnIS (unzulässig sind Werbeanlagen über den Erdgeschossbereich hinaus).

Beschluss Nr. 232/2020

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Nutzungsänderung einer Teilfläche als Betriebswohnung“ (Vorbescheid) Baugrundstück: Gemarkung Teichröda, Flur 6, Flurstück 481/43

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Nutzungsänderung einer Teilfläche als Betriebswohnung“ i. V. m. einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Teichröda“ (hier: Zulässigkeit Betriebswohnung) auf dem Baugrundstück Gemarkung Teichröda, Flur 6, Flurstück 481/43 vorbehaltlich der Vorlage folgender Nachweise:

- Der Nutzer der beantragten Gewerbewohnung ist Eigentümer und Gewerbetreibender der Kfz-Werkstatt „Gewerbegebiet 4“
- Die beantragte Wohnnutzung ist öffentlich-rechtlich per Baulast dem Gewerbebetrieb zugeordnet.

Beschlüsse

des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 01.02.2021

Beschluss Nr. 3/2021

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau Mehrfamilienhaus mit 9 Wohneinheiten und einer Carportanlage“ (Baugenehmigung)

Baugrundstück: Gemarkung Schaala, Flur 4, Flurstück 414/6

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Neubau Mehrfamilienhaus mit 9 Wohneinheiten und einer Carportanlage“ i. V. m. einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 (hier: Einordnung der Carportanlage) auf dem Baugrundstück Gemarkung Schaala, Flur 4, Flurstück 414/6 mit folgenden Prüffinweisen:

1. Baumpflanzungen nach Bebauungsplan bzw. RuStPlGeS sind nachweislich auszuführen.
2. Zufahrts- und Stellplatzbereiche sind mit versickerungsfähigem Material auszuführen.

Beschluss Nr. 5/2021

Ausbau Gehweg und Straßenbeleuchtung Am Bahndamm in Rudolstadt-Volkstedt

Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss beschließt den Ausbau des Gehweges sowie die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung Am Bahndamm in Rudolstadt-Volkstedt im Abschnitt zwischen der Breitscheidstraße und Käthe-Kollwitz-Straße.

Beschluss Nr. 6/2021

Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung Cumbacher Straße zwischen Saalebrücke und Röntgenstraße

Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss beschließt die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Cumbacher Straße zwischen Saalebrücke und Röntgenstraße.

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 25.03.2021

Beschluss Nr. P 06/2021

Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Stadtrats vom 25.02.2021

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.02.2021 wird genehmigt.

Beschluss Nr. 20/2021

Erhalt und Ausbau des SPNV auf der Saalebahn

1. Der Stadtrat Rudolstadt fordert die Landesregierung auf, umsteigefreie stündliche Bahnverbindungen von Jena nach Saalfeld, Leipzig und Halle ab 2023 sicherzustellen. Dabei sollen ergänzend zum ab 2023 geplanten IC-Takt schnelle Regionalexpresszüge durch den Freistaat Thüringen bestellt werden, die jeweils eine Fahrzeit von unter einer Stunde sicherstellen. Auf dem Abschnitt Saalfeld – Jena – Leipzig soll der IC mit Nahverkehrstickets nutzbar sein.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit seinen Amtskollegen in Saalfeld, Kahla, Jena und Naumburg sowie den Landräten in den betreffenden Landkreisen Kontakt aufzunehmen, damit in deren Kommunalparlamenten gleichlautende Beschlüsse zur Vorlage gebracht werden können. Gegenüber den Landesgesetzgebern in Thüringen und Sachsen-Anhalt sollen die (Ober-)Bürgermeister eine abgestimmte gemeinsame Kommunikation zu Gunsten des Nahverkehrs auf der Saalebahn vereinbaren.

Anmeldung in den Grundschulen der Stadt Rudolstadt für das Schuljahr 2022/23

Alle Kinder, die bis zum 1. August 2022 **sechs** (6) Jahre alt werden (bis 01.08.2016 und früher geboren), unterliegen der Schulpflicht und sind zum Schulbesuch für das am 29. August 2022 (erster Schultag) beginnende Schuljahr anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt gemäß § 119 (1) Thüringer Schulordnung (ThürSchuIO) vom 20. Januar 1994, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 18. September 2020 (GVBl. S. 505) in den örtlich zuständigen Grundschulen.

Bei der Anmeldung ist die **Geburtsurkunde sowie der Impfausweis** (Original) mit dem Nachweis der Masernschutzimpfung vorzulegen.

Kinder, die zurückgestellt waren oder aus einem anderen Grund die Schule



nicht besuchen, sind ebenfalls schulpflichtig und somit anzumelden. Das Befürwortungsschreiben zur Zurückstellung ist mitzubringen.

Auch Kinder ausländischer Eltern unterliegen der Schulpflicht und sind anzumelden.

Ein Kind, welches am 30. Juni 2022 mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern für das am 29. August 2022 beginnende Schuljahr vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter oder die Schulleiterin im Benehmen mit dem Schularzt. Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme.

Die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2022/23 erfolgt für die städtischen Grundschulen in Rudolstadt im Mai 2021. **Bitte informieren Sie sich über das aktuelle Anmeldeverfahren auf der Internetseite der jeweiligen Grundschule:**

Staatliche Grundschule Rudolstadt-West gs-west.rudolstadt.de
Gustav-Freytag-Str. 4
07407 Rudolstadt
Tel. (0 36 72) 486-550

Staatliche Grundschule Schwarza gs-schwarza.rudolstadt.de
Friedrich-Fröbel-Str. 72
07407 Rudolstadt
Tel. (0 36 72) 486-500

Staatliche Grundschule „Anton Sommer“ gs-sommer.rudolstadt.de
Anton-Sommer-Str. 59
07407 Rudolstadt
Tel. (0 36 72) 486-520

Staatliche Grundschule Remda gs-remda.rudolstadt.de
Remdaer Hauptstr. 7
07407 Rudolstadt
Tel.: (0 36 744) 200-0

Gemäß § 14 (1) Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 06. August 1993 (GVBl. S. 445) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 282) hat der Schulträger Stadt Rudolstadt im Einvernehmen mit dem Thüringer Kultusministerium für die Grundschulen der Stadt Rudolstadt einen gemeinsamen Schulbezirk festgelegt.

Als örtlich zuständige Grundschule gelten deshalb alle vier staatlichen Grundschulen in der Stadt Rudolstadt (Grundschule „Anton Sommer“, Grundschule Rudolstadt-West, Grundschule Schwarza, Grundschule Remda), wenn sich der Wohnsitz des Schülers im gemeinsamen Schulbezirk befindet.

Der gemeinsame Schulbezirk der vier staatlichen Grundschulen umfasst das Gebiet der Stadt Rudolstadt einschließlich der Ortsteile.

Gemäß § 139a Abs. 1 ThürSchO wählen zur Aufnahme in eine Grundschule im gemeinsamen Schulbezirk die Eltern mit jeweils einem Erst- und Zweitwunsch die Schulen, an denen ihr Kind unterrichtet werden soll. Die Anmeldung wird an der Erstwunschsule abgegeben. Anmeldungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist abgegeben werden, werden berücksichtigt, soweit sie in das Auswahlverfahren noch einbezogen werden können. Über die Aufnahme eines Schülers entscheidet der Schulleiter im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule. Sollte eine Aufnahme in der Erstwunschsule nicht möglich sein, leitet die Schule die Anmeldeunterlagen des Schülers im Original an die Zweitwunschsule weiter. Das Auswahlverfahren bei Anmeldeüberhang an der Erst- und Zweitwunschsule regelt der § 139b ThürSchulO in Verbindung mit § 15 a ThürSchulG. Die Rechtsgrundlagen zur Anmeldung und Auswahlverfahren finden Sie unter: schulen.rudolstadt.de.

Für die Schülerbeförderung gelten die Regelungen des § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG). Die Schülerbeförderungspflicht besteht danach, wenn die Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der nächstgelegenen Grundschule über zwei Kilometer beträgt und auch nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers

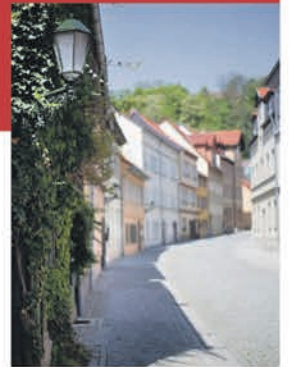
und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Grundschule. Wird von den Eltern eine andere, als die nächstgelegene aufnahmefähige Grundschule gewählt, sind die zusätzlich entstehenden Beförderungskosten selbst zu tragen.

Schreiber

1. Beigeordneter

wir suchen

Hinweis auf freie Stellen der Stadt Rudolstadt



Wir suchen eine/n:

Stadtplaner/in m | w | d (Verkehrsplanung)

zur Unterstützung unseres Stadtplanungsteams speziell für die Zukunftsaufgabe Verkehrsplanung. Wenn Sie erfolgreich ein (Fach-)Hochschul- oder Bachelorstudium der Fachrichtung Stadt- und Raumplanung abgeschlossen haben oder Bauingenieur mit Vertiefung Verkehrsplanung bzw. Verkehrsingenieur sind und die künftigen Verkehrsprojekte in Rudolstadt mitgestalten möchten, würden wir uns sehr über Ihre Bewerbung freuen!

Bewerbungsschluss: 29.04.2021

ID: 2021/03

Hinweis auf freie Stellen der Stadt Rudolstadt



Wir suchen einen/eine:

Sachbearbeiter/in Liegenchafts- verwaltung m | w | d

für die Bewirtschaftung unserer kommunalen Liegenchaften im Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung. Sie benötigen eine erfolgreiche Berufsausbildung im Bereich der Immobilienwirtschaft oder alternativ eine kaufmännische Berufsausbildung mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Liegenchaftsverwaltung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bewerbungsschluss: 02.05.2021

ID: 2021/05



Die vollständige Ausschreibung erhalten Sie unter: jobs.rudolstadt.de

Stadtverwaltung Rudolstadt
Fachdienst Zentrale Dienste
Markt 7 | 07407 Rudolstadt
T 03672 486307 oder 486306
bewerbung@rudolstadt.de





Stadt Bad Blankenburg

Termine, Tipps und Informationen

Anmeldung schulpflichtiger Kinder für das Schuljahr 2022/2023 im Schulbezirk Bad Blankenburg

Alle Kinder, die bis zum 1. August 2022 das 6. Lebensjahr vollendet haben, sind mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 schulpflichtig.

Die Anmeldung erfolgt in der Grundschule „Friedrich Fröbel“ Bad Blankenburg, Bähringstraße 10, Sekretariat **am Mittwoch, dem 05.05.2021 und am Donnerstag, dem 06.05.2021** jeweils von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Zur Schulanmeldung müssen beide Sorgeberechtigten Elternteile erscheinen. Bei Verhinderung eines Elternteils ist eine Vollmacht des verhinderten Elternteils mitzubringen. Außerdem mitzubringen sind: Geburtsurkunde, Impfausweis und, falls alleine sorgeberechtigt, ein Negativbescheid.“

Staatliche Grundschule „Friedrich Fröbel“ Bad Blankenburg
Bähringstr. 10
07422 Bad Blankenburg
Tel: 036741 3305
Fax: 036741 42289
email: grundschule-bad-blankenbourg@web.de

Straßenreinigung

Wir möchten die Bewohner der Stadt Bad Blankenburg und ihrer Ortsteile auf die Reinigung der Gehwege und Straßenrinnen aufmerksam machen.

Der Winter brachte außer Eis, Schnee und Kälte auch diverse Verunreinigungen mit sich. Diese Verunreinigungen sind nicht schön anzusehen und stellen auch eine Gefahr dar.

Um dieser entgegen zu wirken, möchten wir Sie bitten, Ihrer Reinigungspflicht nachzukommen. Nicht gereinigte Gehwege und Straßenrinnen sind ein Zeichen unvollständiger Straßenreinigung und wirken sich sowohl auf die betreffenden Grundstücke als auch auf den gesamten Straßenzug negativ aus. Weiterhin werden durch die Verunreinigungen Abflüsse verstopft.

Ausdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass auch Grundstückseigentümer nicht bebauter Grundstücke dazu verpflichtet sind, die Gehwege vor Ihrem Anwesen regelmäßig zu reinigen.

Die Verpflichtung zur Straßenreinigung ergibt sich aus den Bestimmungen der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Blankenburg vom 21.05.2019.

Bewerber für Schiedsstellen-Besetzung in der Stadt Bad Blankenburg gesucht

Die Stadt Bad Blankenburg ruft ihre Bürgerinnen und Bürger zur Bewerbung als Schiedsperson auf. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre, in der Sie in folgenden Gebieten tätig werden würden:

- Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten
- Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage
- Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Erledigung einiger Strafsachen

Die Schiedspersonen werden bei Ihrer Bürotätigkeit durch die Gemeinde unterstützt, welche auch die Sachkosten trägt. Bewerben können sich Personen, die bereits 25 Jahre alt sind, aber das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Bereich der Schiedsstelle wohnhaft sind.



Weitere Kriterien für die Eignung des Schiedsamtes:
Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Nicht wählbar ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ThürSchStG:
- wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe zu mehr als 6 Monaten verurteilt wurde;

- eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- eine Person, die wegen geistiger und körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihren Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist;
- eine Person die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Darüber hinaus soll als Schiedsperson nicht berufen werden, wer:

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen seiner Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasiunterlagengesetzes oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 dieses Gesetzes gleichgestellte Person für die Amt nicht geeignet ist.

Jeder Bewerber muss eine schriftliche Erklärung abgeben, dass bei ihm keine Gründe gemäß Punkt 2 vorliegen.

Die Bewerbungen für die Ausschreibung des Ehrenamts müssen bis spätestens 10.05.2021 eingehen bei:

Stadtverwaltung Bad Blankenburg;
Hauptamt/Personal
Markt 1
07422 Bad Blankenburg

Mitbürger, die Interesse an dieser wichtigen ehrenamtlichen Tätigkeit haben, werden gebeten sich zu bewerben.

Wenn Sie weitere Informationen benötigen erhalten Sie diese natürlich vorab bei

Stadtverwaltung Bad Blankenburg
Hauptamt/Personal
Markt 1
07422 Bad Blankenburg
Telefon: 37 10